

Gemeinsame Stellungnahme des
Verbandes Deutscher Mineralbrunnen und der
Genossenschaft Deutscher Brunnen
zum Entwurf der Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung
von bestimmten Einwegkunststoffprodukten

Schriftliche Verbändeanhörung

13. Januar 2021

Die gemeinsame Stellungnahme erfolgt durch den Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM), die Genossenschaft Deutscher Brunnen (GDB) und die GDB Tochtergesellschaften PETCYCLE und LOGICYCLE zu den als wesentlich erachteten Punkten des Entwurfes der Verordnung.

Der VDM vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Mineralbrunnenbranche. Die rund 200 überwiegend kleinen und mittleren Mineralbrunnen-Betriebe füllen über 500 verschiedene Mineral- und 34 Heilwässer sowie zahlreiche Mineralbrunnen-Erfrischungsgetränke ab. Mit rund 12.500 Arbeitnehmern sind sie wichtige Arbeitgeber der Ernährungsindustrie.

Die Genossenschaft Deutscher Brunnen (GDB) ist Einkaufs- und Serviceorganisation der deutschen Mineralbrunnen mit rund 180 Mitgliedsunternehmen. Neben dem Handelsgeschäft ist ein wesentlicher Teil ihrer Aufgaben die Steuerung der Mehrwegpools der deutschen Mineralbrunnen.

PETCYCLE ist mit rund 80 Marktpartnern das PET-Kreislaufsystem der mittelständischen deutschen Mineralbrunnen. LOGICYCLE betreibt ein Glas-Pool-Mehrwegsystem für Erfrischungsgetränke und bietet verschiedene Dienstleistungen für den Getränkemarkt an.

Vorbemerkung

GDB und VDM sind unverändert der Ansicht, dass die in Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt formulierten Anforderungen keinen signifikanten Beitrag zu den Zielen der Richtlinie leisten, ein Littering mit Kunststoffen zu vermindern. Sie erhöhen jedoch deutlich den Aufwand für die betroffenen Unternehmen.

Mit dem von der EU verfolgten Ziel, die Vermüllung durch Plastikgegenstände und -abfälle zu vermeiden, stimmen GDB und VDM vollkommen überein. Eine verpflichtende Designvorgabe für fest verbundene Verschlüsse – zusätzlich zur Festlegung von Sammelquoten – stellt jedoch eine unnötige Belastung gerade für kleine und mittlere Getränkeabfüllbetriebe dar. Einer Studie der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) von 2018 zufolge, werden in Deutschland 91% aller bepfandeten Einweggetränkeflaschen mit dem Verschluss zurückgegeben. Im kastengestützten PETCYCLE-Kreislauf-System liegt dieser Wert noch höher. Eine repräsentative Stichprobenuntersuchung von PETCYCLE, die ebenfalls 2018 in Deutschland durchgeführt wurde, ergab, dass 96,6 Prozent der zurücklaufenden Einwegplastikflaschen mit Verschlüssen zurückgegeben werden. Somit kann festgehalten werden, dass in Deutschland kein Problem eines Litterings durch Verschlüsse von bepfandeten Einweg-PET-Flaschen existiert. Damit verstößt die Einführung einer Designvorgabe für fest mit Getränkeverpackungen verbundene Verschlüsse nicht nur gegen das Subsidiaritätsprinzip der EU, sondern auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Auch die deutsche Bundesregierung war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der EU der Auffassung, dass eine verpflichtende Designvorgabe für fest verbundene Verschlüsse nicht sinnvoll ist.

Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden allein in der deutschen Mineralbrunnenbranche mehr als 200 überwiegend von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) betriebene Abfülllinien für Einweg-PET-Flaschen betroffen sein. Die verpflichtende Designvorgabe für Verschlüsse stellt nicht nur eine ungerechtfertigte Belastung dieser KMU dar, sondern führt auch zu einer Fehlallokation von Ressourcen, während gleichzeitig massive Investitionen insbesondere in den Klimaschutz benötigt werden.

Erfüllungsaufwand und Übergangsfristen

GDB und VDM haben erhebliche Zweifel an dem im Verordnungsentwurf unter E.2 sowie in der Begründung unter VI. 4 b) aufgeführten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, die aus § 3 Absatz 1 resultieren. Darüber hinaus sind GDB und VDM der Ansicht, dass die Verordnung eine angemessene Übergangsfrist für bereits produzierte Warenbestände vorsehen sollte.

1. Erfüllungsaufwand durch Umsetzung des § 3 Absatz 1

a. Einmaliger Erfüllungsaufwand

Auf S. 11 des Entwurfes wird unter VI. 4 b) angegeben, der Erfüllungsaufwand betreffe 200 Hersteller. Diese Zahl erscheint deutlich zu niedrig. Zudem wird dabei übersehen, dass der Erfüllungsaufwand nicht pro Hersteller, sondern pro Abfülllinie entsteht. Einer Hochrechnung des VDM zufolge, gibt es allein in der deutschen Mineralbrunnenbranche mehr als 200 überwiegend von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) betriebene Abfülllinien für Einweg-PET-Flaschen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gesamtzahl deutlich höher liegt.

Der pro Unternehmen angegebene Zeitaufwand von einem Arbeitstag ist in keinem Fall realistisch. Er mag sich in Bezug auf die erforderliche Projektleitungs- und Planungszeit als realistisch erweisen, nicht aber für die Umrüstungszeiten an der Abfülllinie. Hinzu kommt, dass die Umrüstung der Abfüllanlage in der Regel nicht durch haus-eigene Kräfte, sondern durch Servicekräfte der Anlagenhersteller erbracht wird. Aus diesem Grunde ist der angegeben Lohnsatz von 40,70 € pro Stunde unrealistisch. Es ist mit einem Vielfachen des Stundensatzes zzgl. der entsprechenden Reisekosten zu rechnen.

Da die Norm für die Verschlüsse zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, ist nicht zu klären, ob und ggf. welche Investitionen seitens der abfüllenden Unternehmen in Maschinenteile zu tätigen sind. Falsch ist hingegen in jedem Fall die in der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes getroffene Annahme, dass technische Neuentwicklungen nicht erforderlich seien, weil diese durch die Norm geregelt seien. Tatsächlich werden in der Norm die technischen Anforderungen festgelegt, denen die Verschlüsse künftig zu genügen haben. Die technische Umsetzung bei den Verschlussherstellern ist nur durch Neuanschaffungen oder Änderungen bei jedem Werkzeug zur Herstellung dieser Verschlüsse möglich. Damit gehen erhebliche Investitionskosten bei diesen Unternehmen einher.

b. Jährlicher Aufwand

Da die Norm bislang noch nicht vorliegt, kann derzeit auch nicht abgeschätzt werden, ob durch die befestigten Verschlüsse auch höhere Materialaufwendungen bei der Herstellung der Verschlüsse entstehen. Diese hätten höhere Preise und ggf. auch einen höheren CO₂-Fußabdruck des Verschlusses zur Folge. Höhere Einkaufspreise für die Verschlüsse sind in jedem Falle zu erwarten, da die Investitionen, die auf Seiten der Verschlusshersteller zu erbringen sind, zu Preiserhöhungen führen werden. Es ist damit zu rechnen, dass Preiserhöhungen bei den Verschlüssen verstärkt die kleineren Abfüllunternehmen treffen werden.

c. Fazit Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand zur Umsetzung des § 3 Absatz 1 ist deutlich höher anzusetzen als im Verordnungsentwurf angegeben. Selbst bei konservativen Berechnungen ist mit einem Vielfachen des durch das Ministerium angesetzten Betrages zu rechnen. Eine präzisere Angabe hierzu ist aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme sowie der bislang unbekanntem Rahmenbedingungen im Hinblick auf die noch nicht vorliegende technische Norm für die fest verbundenen Verschlüsse nicht möglich.

2. Übergangsfristen

Beim Inverkehrbringen wird im Verordnungsentwurf davon ausgegangen, dass es wegen der längeren Übergangsfrist bei den Verschlüssen zum Umstelldatum keine nennenswerten Lagerbestände der alten Ausführung geben wird. Das ist falsch, da wegen der notwendigen Änderungen bei den Herstellwerkzeugen Vorlaufzeiten zu berücksichtigen sind. Eine Vorverlegung der Umstellung erscheint nicht realistisch, da detaillierte Planungen erst mit Vorlage der Norm begonnen werden können. Anschließend ist die entsprechende Technik zu entwickeln und bei den Verschlussherstellern einzuführen. Erst dann wird es möglich sein, mit den Umrüstungsmaßnahmen bei abfüllenden Unternehmen zu beginnen. Es ist daher anzunehmen, dass zum Zeitpunkt 3.7.2024 erhebliche Mengen an Einweggetränkeverpackungen ohne befestigte Verschlüsse vorhanden sein werden. Deren Abverkauf muss durch eine entsprechende Übergangsfrist sichergestellt sein.

Bonn, 13. Januar 2021

Weitere Information unter

www.gdb.de

www.vdm-bonn.de

www.petcycle.de